

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern
und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG)
— Drucksachen 12/4902, 12/5081, 12/5191, 12/5235, 12/5228, 12/5420 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Thomas Goppel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 165. Sitzung am 23. Juni 1993 beschlossene Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. September 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Thomas Goppel
Berichterstatter

Dr. Heribert Blens

Anlage

Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG)**1. Zu Artikel 1 (§ 622 Abs. 1 und 5 BGB)**

In Artikel 1 wird § 622 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „vier Wochen“ die Wörter „zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden,

1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;

2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt.

Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.“

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 63 Abs. 1 Satz 3 Seemannsgesetz) und Nr. 3 Buchstabe b (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Seemannsgesetz)

a) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a werden in § 63 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern „vier Wochen“ die Wörter „zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats“ eingefügt.

b) In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b werden in § 78 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „vier Wochen“ die Wörter „zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats“ eingefügt.

3. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 29 Abs. 3 Satz 1 HAG) und Nr. 3 (§ 29 Abs. 5 HAG)

a) In Artikel 4 Nr. 1 werden in § 29 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „vier Wochen“ die Wörter „zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats“ eingefügt.

b) In Artikel 4 Nr. 3 wird in § 29 Abs. 5 die Angabe „§ 622 Abs. 4 und 6“ durch die Angabe „§ 622 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.